

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Amt für Soziales & Inklusion

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

An alle

- vollstationären Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege,
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe/ sogenannte besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften

Bearbeiter/in: Frau Materne

Telefon: 02202 13-2001

Telefax: 02202 13-102386

E-Mail: anfragen50@rbk-online.de

Zeichen:

Datum: 01.04.2020

gemäß den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3, 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden sind, sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020, (GVBl. NRW. S. 178a); geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW. S. 202) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Ab sofort, zunächst bis 19.04.2020 befristet, wird Folgendes angeordnet:

- 1. Neuaufnahmen oder Wiederaufnahmen von Bewohnern sind nur dann vorzunehmen, wenn die Einrichtung nachweislich über eine Isolierstation oder eine Isolierzimmer verfügt. Die Einrichtung hat in diesem Fall sicherzustellen, dass die Vorgaben des Infektionsschutzes, insbesondere die vierzehntägige Quarantäne sichergestellt sind. Das Infektionsrisiko für die anderen Bewohner der Einrichtung ist maximal zu reduzieren.**
- 2. Sofern die Einrichtung über keine eigenen Möglichkeiten der Isolierung im eigenen Haus verfügt, ist eine Aufnahme in einer Quarantäne-Einrichtung des Rheinisch-Bergischen Kreises zu veranlassen.**

3. Zum Ablauf der vierzehntägigen Quarantänefrist, ist am vorletzten Tag ein Abstrich vorzunehmen. Eine Entlassung des Bewohners aus der Quarantäne erfolgt erst nach einem negativen Labortestergebnis.

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit in Nordrhein-Westfalen verbreitet. Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Nach § 14 Absatz 1 CoronaSchVO sind die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, die Bestimmungen der CoronaSchVO energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Insbesondere in Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, besteht die Notwendigkeit Ursachen für drohende Mängel abzustellen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Zu den betroffenen Einrichtungen gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Die Unterbringung von neu- oder wiederaufzunehmenden Bewohner in einer Quarantäne-Maßnahme innerhalb einer Einrichtung oder in einer ausgelagerten Quarantäne-Einrichtung dient dazu, das Infektionsrisiko der sonstigen Bewohner der Einrichtung erheblich zu reduzieren.

Gerade angesichts der bereits bekannt gewordenen dramatischen Auswirkungen von Infektionen in einigen Pflegeheimen in Deutschland muss der Infektionsschutz in derartigen Einrichtungen oberste Priorität haben. Wenn ein infektionsgefährdender Kontakt mit Dritten stattgefunden hat oder haben kann, müssen die anderen Bewohner/Patienten und damit die Einrichtung insgesamt anschließend durch eine Kontaktvermeidung vor einer möglichen Infektion geschützt werden. Dies dient der Sicherheit aller Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtung und ist geeignet, diese bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Diese Regelung ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich, um damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Daher überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an ungehinderten sozialen Kontakten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage gegen notwendige Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit aus Sicht des Infektionsschutzes drohenden Gefahren. Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen auch dann zu beachten sind, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Materne', written in a cursive style.

Materne